

Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen

Vom 2. Dezember 2010

1. In Anwendung des § 6 Absatzes 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 in der Fassung vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) in Verbindung mit den §§ 17 und 18 Absatz 1 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520) wird in der Anlage die maximale Aufnahmekapazität für die Eingangsjahrgänge der einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen festgesetzt.
2. Die Anzahl der insgesamt für einen Jahrgang zur Verfügung stehenden Plätze an einer Schule, die sich aus der rechten äußeren Spalte der Tabelle in der Anlage ergibt, darf in den Aufnahmeverfahren für die Jahrgänge 1 und 5 nicht überschritten werden.
- 3.1. Klassenverbände, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, dürfen an Grundschulen und Oberschulen insgesamt nicht mehr als 22 und an Gymnasien nicht mehr als 24 Schülerinnen und Schüler, davon höchstens fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfassen. Liegt die gesetzte Frequenz der Regelklassen (Spalte 12 der Tabelle in der Anlage) an einer Schule bereits bei diesem Wert oder darunter, so wird die Frequenz einer Inklusionsklasse an dieser Schule nochmals um zwei Plätze für Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf reduziert. Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht voll in Anspruch genommen, so werden die übrigen dieser Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf freigehalten, die erst später hinzuziehen. Wird in einem für die inklusive Unterrichtung vorgesehenen Klassenverband keine Schülerin oder kein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen, so gilt für diesen Klassenverband die Frequenz der Regelklassen der jeweiligen Schule (Spalte 12 der Tabelle in der Anlage).
- 3.2. In der Schule im Park dürfen (wegen ihrer besonderen Struktur als ehemaliges Förderzentrum „Schule Am Oslebshauser Park“) Klassenverbände, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, abweichend von Ziffer 3.1 insgesamt nicht mehr als 18 Schülerinnen und Schüler, davon höchstens acht Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfassen.
- 4.1. In den allgemeinen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten entsprechend der in der Anlage festgelegten jeweiligen Kapazitäten aufgenommen.
- 4.2. Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte nach Besuch der Grundschule entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen stattfinden soll, die an allgemeinen Schulen insgesamt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten bis zur Abgabe der Anmeldungen in den Grundschulen festgestellt wurde, festgelegten Kapazitäten so entscheidet unter diesen das Los.
- 4.3. Die nach Ziffer 4.2 nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler werden einem Förderzentrum für den sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten zugewiesen.

- 4.4. Die Anderen werden bevorzugt in den Oberschulen aufgenommen, denen ihre Grundschulen gemäß § 6a Absatz 4 BremSchVwG regional zugeordnet sind bzw. in Gymnasien, die in räumlicher Nähe zu ihren Grundschulen liegen.
- 4.5. Übersteigt die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten die Zahl der in diesen Schulen in den Klassenverbänden vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung, so entscheidet unter diesen Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf bis zur Abgabe der Anmeldungen in den Grundschulen festgestellt wurde, das Los.
- 4.6. Die nach Ziffer 4.5. nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler werden einer Schule, der ihre Grundschulen gemäß § 6a Absatz 4 BremSchVwG regional nicht zugeordnet sind bzw. die nicht in räumlicher Nähe zu diesen liegen, zugewiesen, in der die vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf noch nicht voll in Anspruch genommen werden
5. Abweichend von Ziffer 3.1. nehmen alle Schulen Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung sowie in den Bereichen Hören und Sehen, deren Erziehungsberechtigte entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen stattfinden soll, nach den Abschnitten 1 bis 3 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen in Regelklassen auf. Muss für die inklusive Beschulung Schulassistenz in Anspruch genommen werden, die nur in Schulen mit Zentren für unterstützende Pädagogik zur Verfügung steht, findet die Aufnahme in diesen Schulen statt; es sei denn die persönliche Unterstützung wird im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII gewährleistet. Erfolgt die Aufnahme daher nicht nach Satz 1, trifft die Entscheidung über den Förderort (die Schule mit Zentrum für unterstützende Pädagogik) die Senatorin für Bildung und Wissenschaft nach der baulichen, räumlichen und personellen Infrastruktur der Schule.
- 6.1. Schulen mit Zentren für unterstützende Pädagogik nehmen in den Eingangsjahrgängen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung in Inklusionsklassen auf. Die Entscheidung über den Förderort wird von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft nach der baulichen, räumlichen und personellen Infrastruktur der Schulen getroffen. An Schulen, denen in der Übergangsphase noch Klassen der Förderzentren für die Bereiche Wahrnehmung und Entwicklung kooperativ zugeordnet waren, dürfen Klassenverbände an Grundschulen und Oberschulen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, abweichend von Ziffer 3.1. höchstens 23 und an Gymnasien 25 Schülerinnen und Schüler, davon höchstens sechs Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfassen.
- 6.2. In allen übrigen Jahrgängen werden die Kooperationsklassen der allgemeinen Schule zugeordnet. Die Schülerinnen und Schüler werden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen allgemeinen Schule.
7. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen vom 14. Januar 2010 außer Kraft.

Anlage

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge
21	024	Grundschule Buntentorsteinweg	60 m²		24	1	2				21	3
	064	Grundschule Kantstraße	65 m²		24						24	2
	065	Grundschule Karl-Lerbs-Straße	74 m²		24						24	4
	088	Grundschule Oderstraße	57 m²		24	2					22	3
	436	Wilhelm-Kaisen-Oberschule	72 m²		25		1				24	6
	506	Oberschule Leibnizplatz	54 m²		25	2	1	1		kleine Fachräume	21	4
23	007	Grundschule Alfred-Faust-Straße	68 m²		24		1				23	4
	009	Grundschule Arsten	58 m²	Mittelwert	24	2					22	3
	050	Grundschule Bunnsackerweg	64 m²	Mittelwert	24						24	3
	112	Grundschule Stichnetstraße	78 m²		24		2				22	3
	320	Gymnasium Obervieland	68 m²	Gy mit f: 25	25						25	6
	423	Oberschule Habenhausen	63 m²		25						25	4
24	048	Grundschule Grolland	89 m²		24						24	2
	071	Grundschule Kirchhuchting	57 m²		24	2	2				20	2
	105	Grundschule Robinsbalje	78 m²		24		2				22	3
	129	Grundschule Delfter Straße	75 m²		24		2				22	5
	307	Alexander-v.-Humboldt-Gymnasium	78 m²	Mittelwert	30		2				28	4
	431	Roland zu Bremen Oberschule	72 m²		25		2				23	4
	505	Oberschule Hermannsburg	74 m²		25		2				23	4
25	100	Grundschule Rablinghausen	82 m²		24						24	2
	101	Grundschule Rechtenflether Straße	57 m²		24	2	2				20	3
	113	Grundschule Seehausen	75 m²		24						24	1
	117	Grundschule Strom	55 m²		24	3	2		1	Mindestfrequenz 20	20	1
	412	Oberschule Roter Sand	68 m²		25		1				24	5
31	023	Bgm.-Smidt-Schule	70 m²		24						24	2
	076	Grundschule Lessingstraße	49 m²	Mittelwert (Humboldtstr.)	24	5			1	Mindestfrequenz 20	20	3

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge
	110	Grundschule Schmidtstraße	71 m²	ohne Altbau	24						24	2
	115	Grundschule Stader Straße	56 m²		24	2					22	3
	302	Altes Gymnasium	60 m²	Mittelwert	30	3			1	Mindestfrequenz 28	28	4
	306	Gymnasium Hamburger Straße	60 m²	Mittelwert	30	3			1	Mindestfrequenz 28	28	3
	417	Oberschule Schaumburger Straße	62 m²	Mittelwert	25						25	4
	504	Gesamtschule Bremen-Mitte *)	58 m²	Mittelwert	25	1					24	6
32	006	Grundschule An der Gete	73 m²		24						24	3
	015	Grundschule Baumschulenweg	74 m²		24						24	3
	029	Grundschule Carl-Schurz-Straße	64 m²		24						24	3
	039	Grundschule Freiligrathstraße	75 m²		24						24	3
	308	Herman-Böse-Gymnasium	52 m²	Mittelwert	30	6			4	Mindestfrequenz 28	28	4
	312	Kippenberg-Gymnasium	78 m²		30						30	5
	441	Oberschule Am Barkhof	52 m²		25	3					22	3
33	062	Grundschule In der Vahr	70 m²		24		1				23	3
	094	Grundschule Paul-Singer-Straße	74 m²		24		2				22	3
	127	Gundschule Witzlebenstraße	75 m²		24		2				22	4**
	425	Oberschule Julius-Brecht-Allee	75 m²		25		1				24	4
	445	Oberschule Kurt-Schumacher-Allee	72 m²		25		1				24	4
35	019	Grundschule Borgfeld	68 m²		24						24	3
	028	Marie-Curie-Schule	75 m²		24						24	2
	049	Grundschule Borgfelder Saatland	71 m²		24						24	3
	060	Grundschule Horner Heerstraße	56 m²	Mittelwert	24	2					22	4
	087	Grundschule Oberneuland	70 m²	Neubau	24						24	3
	096	Grundschule Philipp-Reis-Straße	71 m²		24						24	2
	309	Gymnasium Horn	66 m²	Mittelwert	30						30	5
	416	Oberschule Rockwinkel	70 m²		25						25	4

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge
	418	Oberschule Ronzelenstraße	60 m²	Mittelwert	25						25	4
	511	Wilhelm-Focke-Oberschule	74 m²		25						25	4
37	011	Grundschule Andernacher Straße	75 m²		24		3				21	3
	032	Grundschule Düsseldorfer Straße	76 m²		24		1				23	4
	035	Grundschule Ellenerbrokweg	77 m²		24		1				23	4
	090	Grundschule Osterholz	54 m²		24	3					21	3
	091	Grundschule Pfälzer Weg	78 m²		24		3				21	2
	118	Grundschule Uphuser Straße	77 m²		24						24	2
	409	Oberschule Koblenzer Straße	64 m²		25		3				22	4
	438	Albert-Einstein-Oberschule	70 m²		25						25	4
	502	Gesamtschule Bremen-Ost *)	64 m²	Mittelwert	25		2				23	6
38	003	Grundschule Alter Postweg	57 m²		24	2					22	3
	008	Grundschule Arbergen	75 m²		24						24	2
	016	Grundschule Pasevalstraße	75 m²		24						24	3
	020	Grundschule Brinkmannstraße	60 m²		24	1	2				21	1
	043	Grundschule Glockenstraße	62 m²		24		2				22	2
	070	Kinderschule	56 m²		24	2					22	1
	081	Grundschule Mahndorf	62 m²		24						24	2
	114	Grundschule Osterhop	72 m²		24		1				23	1
	404	Wilhelm-Olbers-Oberschule	66 m²	Mittelwert	25						25	7
	429	Oberschule Sebaldsbrück	72 m²		25		1				24	3
43	002	Grundschule Admiralstraße	75 m²		24						24	4
	012	Grundschule Augsburgener Straße	74 m²		24						24	3
	021	Grundschule Am Weidedamm	68 m²	Mittelwert	24						24	2
	082	Grundschule Melanchthonstraße	75 m²		24		1				23	3
	085	Grundschule Nordstraße	57 m²		24	2	1				21	3
	099	Grundschule Pulverberg	59 m²	Mittelwert	24	1	1				22	3

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge
	424	Oberschule Helgolander Straße	54 m ²		25	2	2		1	Mindestfrequenz 22	22	4
	428	Oberschule Findorff	57 m ²		25	1					24	6
	430	Oberschule Waller Ring	62 m ²	Mittelwert	25		2				23	5
44	010	Grundschule Auf den Heuen	75 m ²		24		2				22	2
	051	Grundschule Halmerweg	76 m ²		24		3				21	4
	069	Grundschule Pastorenweg	62 m ²		24		3				21	3
	089	Grundschule Oslebshäuser Heerstraße	66 m ²	Mittelwert	24		2				22	3
	106	Grundschule Fischerhuder Straße	58 m ²		24	2	3		1	Mindestfrequenz 20	20	5**
	440	Schule im Park	51 m ²		25	4	3				18	3
	444	Neue Oberschule Gröpelingen	54 m ²		25	2	3				20	5
	501	Gesamtschule Bremen-West *)	60 m ²		25		3				22	5
51	005	Grundschule Am Mönchshof	64 m ²	Mittelwert	24						24	2
	025	Grundschule Burgdamm	75 m ²		24		1				23	2
	045	Grundschule Grambker Heerstraße	60 m ²	Mittelwert	24	1	1				22	2
	083	Grundschule Landskronastraße	66 m ²	Mittelwert	24		1				23	3
	116	Grundschule St. Magnus	59 m ²	Mittelwert (Altbau 1)	24	1					23	2
	403	Oberschule Helsinkistr. (einschl. Dep.)	72 m ²		25		1				24	5
	503	Oberschule Lesum	75 m ²		25						25	6
52	013	Grundschule Alt-Aumund	68 m ²	ohne Altbau	24		1				23	3
	014	Grundschule Am Wasser	67 m ²		24		2				22	3
	018	Grundschule Borchshöhe	92 m ²		24						24	2
	034	Grundschule Fährer Flur	55 m ²		24	3	1				20	2
	052	Grundschule Hamersbeck	58 m ²	Mittelwert	24	2	1				21	2
	111	Grundschule Schönebeck	66 m ²	Mittelwert	24						24	2
	305	Gymnasium Vegesack	70 m ²		30						30	4
	410	Oberschule Lerchenstr. (einschl.	66 m ²	Mittelwert	25						25	5

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge
		Dep.)										
	512	Gerhard-Rohlf's-Oberschule	54 m ²	Mittelwert	25	2	1				22	4
53	036	Grundschule Farge-Rekum	66 m ²	Mittelwert	24						24	2
	040	Grundschule Wigmodistraße	56 m ²	Mittelwert	24	2	2				20	4
	053	Grundschule Rönnebeck	62 m ²	Mittelwert	24						24	3
	077	Tami-Oelfken-Schule	78 m ²		24		2				22	2
	097	Grundschule Püschweg	90 m ²		24		2				22	3
	414	Oberschule Lehmhorster Straße	68 m ²		25		1				24	4
	509	Oberschule In den Sandwehen	66 m ²		25		1				24	6

*) Übergangslösung bis zur neuen Namensgebung

***) zusätzlicher Klassenverband vorbehaltlich der Zustimmung durch die Deputation für Bildung

Regionalkonferenzen der Grundschulen gemäß § 6 (3) BremSchVwG

Hier: Festsetzung der Regionen

Die nach § 6 Absatz 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz für die Zuweisung der Grundschülerinnen und –schüler zuständigen Konferenzen der Grundschulen der Region werden wie folgt festgesetzt:

Neustadt

Schule am Buntentorsteinweg
Schule an der Kantstraße
Schule an der Karl-Lerbs-Straße
Schule an der Oderstraße

Obervieland

Schule an der Stichnathstraße
Schule an der Alfred-Faust-Straße
Schule Arsten
Schule am Bunnsackerweg

Huchting

Schule Grolland
Schule Kirchhuchting
Schule an der Robinsbalje
Schule an der Delfter Straße

Woltmershausen

Schule Rablinghausen
Schule an der Rechtenflether Straße
Schule Seehausen
Schule Strom

Mitte/östliche Vorstadt

Bürgermeister-Smidt-Schule
Schule an der Lessingstraße
Schule an der Schmidtstraße
Schule an der Stader Straße

Schwachhausen

Schule an der Carl-Schurz-Straße
Schule am Baumschulenweg
Schule an der Freiligrathstraße
Schule An der Gete

Vahr

Schule In der Vahr
Schule an der Witzlebenstraße
Schule an der Paul-Singer-Straße

Horn/Borgfeld/Oberneuland

Schule an der Horner Heerstraße
Schule an der Philipp-Reis-Straße
Schule Borgfeld
Schule Am Borgfelder Saatland
Marie-Curie-Schule
Schule Oberneuland

Osterholz

Schule an der Düsseldorfer Straße
Schule am Ellenerbrokweg
Schule an der Andernacher Straße
Schule am Pfälzer Weg
Schule Osterholz
Schule an der Uphuser Straße

Hemelingen

Schule Mahndorf
Schule Arbergen
Schule am Osterhop
Schule an der Brinkmannstraße
Schule an der Glockenstraße
Schule an der Parsevalstraße
Schule am Alten Postweg

Findorff/Walle

Schule an der Admiralstraße
Schule Am Weidedamm
Schule an der Augsburgener Straße
Schule am Pulverberg
Schule an der Melanchthonstraße
Schule an der Nordstraße

Gröpelingen

Schule am Pastorenweg
Schule an der Fischerhuder Straße
Schule am Halmerweg
Schule an der Oslebshauer Heerstraße
Schule Auf den Heuen

Burglesum

Schule an der Grambker Heerstraße
Schule an der Landskronastraße
Schule Burgdamm
Schule Am Mönchshof
Schule St. Magnus

Veogesack

Schule Am Wasser
Schule Alt-Aumund
Schule Fährer Flur
Schule Hammersbeck
Schule Schönebeck
Schule Borchshöhe

Blumenthal

Schule an der Wigmodistraße
Tami-Oelfken-Schule
Schule am Pürschweg
Schule Rönnebeck
Schule Farge-Rekum